

Das E-Rezept startet!

Wenn Sie Geld überweisen, füllen Sie dann noch einen Überweisungszettel aus und bringen ihn zur Bank? Warum bringen wir dann noch Papierrezepte zu unseren Apotheken? Damit die Behandlung mit Arzneimitteln sicherer wird, Abläufe in der Arztpraxis und der Apotheke vereinfacht werden und auch die Zettelwirtschaft im Gesundheitswesen aufhört, führen wir das E-Rezept ein.

Wenn Sie beispielsweise die Möglichkeit in Anspruch nehmen, sich per Videosprechstunde ärztlich beraten zu lassen, ist die Möglichkeit zur Ausstellung elektronischer Rezepte unverzichtbar. Wir machen den Weg dafür frei, dass Sie für die Abholung Ihres Rezepts anschließend nicht in die Arztpraxis kommen müssen. Auch bei "normalen" Arztbesuchen erhalten Sie künftig ein E-Rezept.

Das E-Rezept können Sie in einer Apotheke Ihrer Wahl einlösen – dies kann eine Online-Apotheke oder auch Ihre Apotheke vor Ort sein.

Rezepte elektronisch empfangen und einlösen: Dafür benötigen gesetzlich Versicherte die **E-Rezept-App der gematik**. Auf der gematik Website können Sie die App herunterladen. Außerdem erhalten Sie hier Informationen, wie Sie das E-Rezept auch ohne Smartphone nutzen können.

Das E-Rezept auch ohne Smartphone Fragen Sie nach einem Ausdruck

Ausdruck zur Einlösung Ihres E-Rezeptes

NAME	GEBURTSDATUM		
ARZTPRAXIS	DATUM		
	REZEPT 1		REZEPT 3
	REZEPT 2	 Die App zum E-Rezept Entwickelt - Schnell - Flexibel	

Wer möchte, kann sich das Rezept in der Arztpraxis wie gewohnt ausgedruckt mitnehmen.

- Der Zettel ist nicht mehr rosafarben wie früher, aber er enthält alle wichtigen Informationen zur Verordnung und einen Rezeptcode.
- Aufgrund der digitalen Unterzeichnung ist der Ausdruck auch ohne händische Unterschrift gültig.
- Das Fachpersonal in der Apotheke scannt den Rezeptcode ab und Sie können dann Ihre Medikamente mitnehmen oder bestellen.

Das E-Rezept ermöglicht weitere neue digitale Anwendungen. Von der Medikationserinnerung bis hin zum Medikationsplan mit eingebautem Wechselwirkungscheck. So kann einfach überprüft werden, ob alle Arzneimittel untereinander verträglich sind.

Mit dem am 20. Oktober 2020 in Kraft getretenen "Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz –PDSG)" ist die Einführung des E-Rezepts bei der Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln geregelt worden.

Sämtliche Nutzungsschritte des E-Rezepts - von der Ausstellung in der Arztpraxis, der Übermittlung an die Versicherten, die Einlösung in der Apotheke sowie die Abrechnung mit der Krankenkasse – wurden in einer bundesweiten Testphase intensiv und ausgiebig getestet. Die von den Partnern der Selbstverwaltung als Voraussetzung für den anschließenden flächendeckenden Rollout vereinbarten Qualitätskriterien wurden im Sommer dieses Jahres erfolgreich erfüllt.

Auf der Grundlage der Testergebnisse wird die Umstellung auf die Nutzung des E-Rezepts nach dem am 31. Mai 2022 einstimmig gefassten Beschluss der Gesellschafter der gematik in den (Zahn-) Arztpraxen und Krankenhäusern nach einem regional und zeitlich gestuften Verfahren („E-Rezept- Rollout“) erfolgen: Ab dem 1. September 2022 wird die 1. Stufe des E-Rezept-Rollouts starten. Die nächsten Schritte der stufenweisen Einführung werden von den Gesellschaftern der gematik zeitnah festgelegt. Auch außerhalb des regional begleiteten E-Rezept-Rollouts kann das E-Rezept bundesweit in den (Zahn-)Arztpraxen und Krankenhäusern für die Verordnung von Arzneimitteln genutzt werden. Denn ab dem 1. September 2022 werden die Apotheken flächendeckend in ganz Deutschland in der Lage sein, E-Rezepte einzulösen und mit den Krankenkassen abzurechnen.

Vertragsärztinnen und -ärzte, die mit Einführung des E-Rezepts aus technischen Gründen nicht beziehungsweise noch nicht in der Lage sind, ein E-Rezept auszustellen, müssen ersatzweise auf das bisher vorgesehene Papierrezept [Muster 16-Formular „rosa Zettel“] zurückgreifen. Die Arzneimittelversorgung der Patientinnen und Patienten ist somit in jedem Fall sichergestellt.

Für die Übermittlung des E-Rezepts wird die sichere Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen verwendet. Die TI ist das sichere Informations- und Kommunikationsnetz im Gesundheitswesen, das Praxen, Krankenhäuser, Apotheken und weitere Leistungserbringereinrichtungen im Gesundheitswesen sicher miteinander verbindet, so dass die an der Versorgung Beteiligten besser und schneller miteinander kommunizieren können

Verwendung des E-Rezepts

Das E-Rezept

- ▶ ist verfügbar in der **E-Rezept-App** oder als **Ausdruck**
- ▶ steigert die **Sicherheit** – Wechselwirkungen werden schneller erkannt
- ▶ ist **fälschungssicher** und unterstützt Arztpraxen, Apotheken und Krankenkassen bei der Zusammenarbeit
- ▶ **spart Zeit und Wege**

Das E-Rezept kann von den Patientinnen und Patienten über verschiedene Wege genutzt werden. So können Patientinnen und Patienten entscheiden, ob sie ihr E-Rezept per Smartphone über eine sichere E-Rezept-App verwalten und digital an die gewünschte Apotheke ihrer Wahl senden wollen *oder* ob ihnen die für die Einlösung ihres E-Rezepts erforderlichen Zugangsdaten als Papierausdruck in der Arztpraxis ausgehändigt werden sollen. Für die Nutzung der sicheren E-Rezept App benötigen Versicherte eine NFC-fähige elektronische Gesundheitskarte sowie ihre Versicherten-PIN, die sie bei ihrer Krankenkasse erhalten. Ab 2023 können E-Rezepte in der Apotheke auch direkt unter Vorlage der eGK eingelöst werden.

Neben dem E-Rezept für verschreibungspflichtige Arzneimittel sollen zukünftig auch alle weiteren veranlassten Leistungen wie etwa Heilmittel, Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege schrittweise elektronisch verordnet werden. Die Fristen für die Einführung weiterer ärztlicher und psychotherapeutischer Verordnungen sind gesetzlich vorgegeben.

Mit dem am 19. Dezember 2019 in Kraft getretenen Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG haben die Versicherten einen neuen Anspruch auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen erhalten. Damit diese Verordnungen elektronisch übermittelt werden können, sieht das am 23. Mai 2020 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ Regelungen vor, die den Krankenkassen die Erprobung der elektronischen Übermittlung von Verordnungen digitaler Gesundheitsanwendungen ermöglichen. Gemäß dem am 9. Juni 2021 in Kraft getretenen „Digitale-Versorgung-und Pflege-Modernisierungs-Gesetz –DVPMG“ werden ab dem 1. Januar 2023 Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vollständig elektronisch über die TI verordnet.